2.

Statut

der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe

Vom 30. April 1953 (GBl. S. 685)

Für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle (ß 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S.407])¹ beschließt der Ministerrat das folgende Statut:

I. Abschnitt

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle

ξi

- (1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist ein selbständiges Organ beim Ministerpräsidenten.
- (2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle besteht aus dem

Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und neun Mitgliedern.

§ 2

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle leitet die gesamte Arbeit der Staatlichen Kontrolle. Ihm unterstehen die Mitglieder der Zen-

^{1.} Abgedruckt in Teil II unter Ziff. 1.